

Regierungsratsbeschluss

vom 24. April 2012

Nr. 2012/811

Beschwerdekommision der Berufsbildung Änderung des Geschäftsreglements

1. Ausgangslage

Das Gesetz über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (GBB; BGS 416.111) sieht in § 49 vor, dass Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, von der Beschwerdekommision der Berufsbildung beurteilt werden. Nach § 52 der Verordnung über die Berufsbildung vom 11. November 2008 (VBB; BGS 416.112) setzt der Regierungsrat die Kommission mit drei bis fünf Mitgliedern, darunter einer Vertretung des Departementes, ein und bezeichnet das Präsidium. Mit Regierungsratsbeschluss vom 9. Juli 2009 (RRB Nr. 2009/1289) wurden die Mitglieder der Beschwerdekommision für die Amtsperiode 2009–2013 gewählt. In Ziffer 2.3 dieses Regierungsratsbeschlusses wurde die Kommission beauftragt, dem Regierungsrat ein Reglement über die interne Organisation und die Geschäftserledigung zum Beschluss vorzulegen. Der Regierungsrat beschloss das Geschäftsreglement mit RRB Nr. 2009/2306 vom 7. Dezember 2009 und setzte es auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

2. Erwägungen

Seit Inkrafttreten des Geschäftsreglements konnte die Beschwerdekommision der Berufsbildung in ihrer neuen Zusammensetzung erste Erfahrungen in der Geschäftserledigung gewinnen. Während dieser zwei Jahre zeigte sich, dass die Anzahl der komplexen und zeitaufwändigen Beschwerdeverfahren zugenommen hat und dass die Kommissionspräsidentin mitunter an Kapazitätsgrenzen stösst, wenn sie nicht in den Genuss einer Unterstützung im Instruktionsverfahren gelangt.

Eine Überprüfung ergab, dass die Kommissionspräsidentin am besten entlastet werden kann, wenn die in der Beschwerdekommision vorhandene juristische Vertretung des Departementes für Bildung und Kultur (DBK) die Instruktion der Beschwerdeverfahren übernimmt. Damit zusammenhängend soll das heute im Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) angesiedelte Aktariat der Beschwerdekommision ebenfalls vom Departementssekretariat DBK übernommen werden. Es erscheint zweckmässig und sinnvoll, wenn sowohl die für die Beschwerdeinstruktion zuständige Person als auch das Aktariat in der gleichen Organisationseinheit und im gleichen Gebäude untergebracht sind. Die Änderungen in der Geschäftsführung der Beschwerdekommision setzen eine Änderung des Geschäftsreglements voraus.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 2

Während nach geltendem Geschäftsreglement der Präsident oder die Präsidentin der Beschwerdekommision das Beschwerdeverfahren leitet und für die Beschwerdeinstruktion zuständig ist, ist neu die Vertretung des DBK für das Instruktionsverfahren verantwortlich. Sie prüft insbeson-

dere, ob die formellen Voraussetzungen der Beschwerden erfüllt sind und erlässt verfahrensliehende Massnahmen. Nach geltendem Geschäftsreglement musste die Präsidentin den anderen Kommissionsmitgliedern schriftlich Antrag auf Erledigung der Beschwerde stellen, das heisst, sie musste den Beschwerdeentscheid selbst entwerfen. Neu soll die Vertretung des DBK dafür zuständig sein. Damit wird die Präsidentin wesentlich entlastet.

Zu § 3

Die Präsidentin wird weiterhin die Kommissionssitzung einberufen. Da es jedoch nicht mehr ihre Aufgabe ist, schriftlich Antrag auf Erledigung der Beschwerde zu stellen, ist Absatz 3 aufzuheben. Stattdessen ist jedoch in Absatz 4 festzuhalten, dass der schriftliche Entscheidentwurf der Vertretung des DBK als Sitzungsunterlage zu verschicken ist.

Zu § 4

Mit der neuen Aufgabenverteilung wird die Präsidentin die Entscheidberatung nicht mehr mit einem Referat eröffnen müssen. Sinnvollerweise wird die Vertretung des DBK der Kommission ihren Antrag auf Erledigung der Beschwerde begründen. Der genaue Ablauf der Beratung muss jedoch nicht festgelegt werden. Deshalb sind die Absätze 2 und 3 aufzuheben.

Zu § 8

Die Beschwerdekommision konnte bisher ihre Beschwerden stets innerhalb der 60 Tage seit Abschluss des Schriftenwechsels entscheiden. Absatz 2, wonach die Beschwerdekommision den Parteien begründen muss, weshalb sie die Beschwerdeentscheide nicht fristgerecht treffen konnte, erscheint daher als überflüssig und ist aufzuheben. Ebenso soll aus prozessökonomischen Gründen darauf verzichtet werden, den Parteien den Abschluss des Schriftenwechsels anzuzeigen. Somit kann der zweite Satz von Absatz 1 aufgehoben werden.

Zu § 9

Nachdem neu die Instruktion des Beschwerdeverfahrens von der DBK-Vertretung in der Kommission übernommen wird, soll auch das Aktuariat der Beschwerdekommision im DBK (und nicht mehr, wie bisher, im ABMH) angesiedelt werden. Dadurch wird der Verfahrensablauf vereinfacht, was einer speditiven Geschäftserledigung zuträglich ist. Zudem unterstreicht dies die Unabhängigkeit der Kommission, welche grossmehrheitlich Beschwerden gegen Verfügungen des ABMH zu beurteilen hat.

4. **Beschluss**

Der Text des geänderten Geschäftsreglements wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Änderung Geschäftsreglement

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, YJP, DK, LS, EM, HM

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (4) AB, LB, RZ, ew

BBZ Solothurn-Grenchen, Ernst Hürlimann, Direktor, Kreuzacker 10, 4501 Solothurn

BBZ Olten, Georg Berger, Direktor, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten

BZ-GS Olten, Christoph Knoll, Direktor, Baslerstrasse 150, 4601 Olten

Beschwerdekommision der Berufsbildung (4, *Versand durch Administration DBK*)

Staatskanzlei, Pascale von Roll

GS

BGS

Amtsblatt